Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung 1074 des Strafgesetzbuches strafbar.

	Ausgegeben
	Ausgegeben Berlin Der Kreiswahlleiters Ausgegeben Berlin Der Kreiswahlleiter
	des Kreiswahlleiters Der Kreiswahlleiter
	Unterstützungsunterschrift
	(völlständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift	
A <u>oder</u> B	den Kreiswahlvorschlag der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Die PARTEI (Name der <u>Partei</u> und ihre Kurzbezeichnung)
	den Kreiswahlvorschlag der(Kennwort des <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlages)
bei der Wahl zum ²⁰ Deutschen Bundestag,	
in dem Klimas, Pauline, Buchhorster Str. 15a, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck	
(Familienname, Vornamen, Anschrift – Hauptwohnung –) ¹⁾ als Bewerber im Wahlkreis 77 Bulun – Runicken dad	
als Bewerber im Wahlkreis	
benannt ist	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
(Familienname)	
(Vornamen) (Geburtsdatum)	
(Straße und Hausnummer – Hauptwohnung –) ²⁾	
(Postleitzahl, Wohnort – Hauptwohnung –) ²⁾	
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ³⁾	
(Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	
Zusatz für A	
Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift	
für den Fall der Nichtanerkennung der oben unter A genannten Vereinigung als <u>Partei</u> den obigen Kreis-	
wahlvorsch	nlag als <u>anderen</u> Kreiswahlvorschlag unter dem Kennwort(Kennwort des Kreiswahlvorschlages)
(Datum)	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
	(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)
	Bescheinigung des Wahlrechts ⁴⁾
Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgeset-	
zes. Er/Sie erfüllt die sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes, ist nicht nach § 13 des	
Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt.	
	,den,
	Die Gemeindebehörde
	(Dienstsiegel)
eine Aus schrift (H 2) Bei auße	der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister skunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner An- dauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Berhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigten die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

3) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

berechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

4) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahl-

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 20 Absatz 2 Bundeswahlgesetz und § 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 19, 20, 25 und 26 Bundeswahlgesetz und den §§ 34, 35, 36 Bundeswahlordnung.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Unterstützungsunterschriften sammelnde Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz) (

 Pertei für Arbeit, Rechtsstat, Tierschutz, Elitenforderung und basisdemokratische Initiative Die PARTEI Kopischstr. 10, 10965 Berlin

 Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter ist der Kreiswahlleiter (

 Daniel Dreher, BA Reinickendorf, Bezirkswahlamt@reinickendorf.berlin.de

 p²)
 für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
 - Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter, siehe
 oben Nummer 3).
 - Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz können auch der Landeswahlausschuss, der Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch der Deutsche Bundestag, die sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie das Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 2 Bundeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen die unverz\u00fcgliche L\u00f6schung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfg verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur L\u00f6schung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 9. Nach § 1 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen statt der L\u00f6schung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfüg verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 10. Beschwerden k\u00f6nnen Sie an den zust\u00e4ndigen Landesdatenschutzbeauftragten und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) oder an den Bundesbeauftragten f\u00fcr den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Der Bundesbeauftragte f\u00fcr den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn; E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de) richten.
- Sie k\u00f6nnen diese Informationen auch auf der Homepage des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder dem Einzelbewerber (§ 20 Absatz 3 Bundeswahlgesetz) einzutragen.

²⁾ Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten des Kreiswahlleiters sind vom Kreiswahlleiter einzutragen.